

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 54-55

**Artikel:** Der Spruch des Kriegsgerichtes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92462>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Pontonieroffiziere die Güte, uns einiges Nähere über diesen interessanten Bau mitzuteilen; die untere, vom Seidenhof zum Schindgraben gehend, sollte aus reglementarischem Pontonsmaterial gebaut werden; endlich blieb zur Benutzung noch die vorhandene geräumige Fähre, die per Stunde leicht 400 Mann hätte übersezten können. Die Sicherung eines allfälligen Rückzugs war daher vorhanden, und das um so mehr, als die große Stadt auf ihrer ganzen Länge das rechte Ufer dominirt und mehrere Positionen für Placirung von Geschütz bieten.

Es bleibt uns noch übrig, in Kürze zweier weitergehende Projekte für die Verstärkung der Werke zu gedenken, die einzelne Genieoffiziere entworfen, die aber noch nicht definitiv genehmigt waren; das eine beabsichtigte eine Befestigung des Dorfes Kleinhüningen, um jeden Angriff gegen die Fronte Nr. 2 in der Flanke nehmen zu können, dann einiger Redouten beim neuen Hans und beim Otterbachbeinfluss, sowie bei der Schleuse des Teiches zum Schutz der Ueberschwemmungen.

Das andere Projekt wollte die dominirenden Höhen von Chischona und dem Hornberg in den Kreis der Vertheidigung ziehen und so dem schweizerischen General eine Flankenstellung durch geschickt angelegte Redouten, die sich gegenseitig unterstützen sollten, vor der Fronte 1 sichern. Da beide Projekte nicht in vollem Maße festgestellt waren, so erwähnen wir dieselben bloß und enthalten uns jeder weiteren Besprechung.

Soviel über Terrain und Werke! Hoffen wir, daß sich unsere Leser ein allgemeines Bild des befestigten Lagers vor Basel aus diesen Skizzen machen können und betrachten wir nun, in wie weit dasselbe den von uns gestellten Forderungen in Nr. 53 d. Bl. entspricht, wobei wir jedoch etwas zur Rechtfertigung unseres vielleicht hier und da zu milden Urtheiles vorausrichten: die Werke wurden im Dezember sehr rasch tracirt und mit großer Schnelligkeit ausgehoben; in jenen Tagen war jeder Spatenstich eine That, es galt so rasch als möglich etwas zu thun und Dank der Energie der Herrn Obersten Delarageaz und Locher, Dank ihrem unermüdlichen und intelligenten Staabe, Dank endlich den wackern Sappeurs von Bern und Waadt wurde enorm viel in kürzester Zeit geleistet. Wie es nun aber im Oranje der Umstände natürlich ist, war hier und da das erste Trace nicht das glücklichste; es wurde hier und da abgeändert, neues projektirt, vollendetes wieder verbessert, als auf einmal durch die eintretende Vermittlung die kriegerische Thätigkeit gelähmt wurde und ein Stillstand in das Ganze kam. Wir schicken diese Bemerkung voraus, weil Manches, was wir tadeln und vermissen werden, wahrscheinlich bei anderen Constellationen noch vollendet worden wäre; wir machen trotz dieser Ueberzeugung auf das Fehlende aufmerksam, weil sich aus jeder Kritik, selbst aus einer weniger Befähigten, Gutes und Wahres entnehmen läßt.

#### 1. Taktische Stärke der Werke. Im Allge-

meinen entsprechen die Werke dieser Forderung, zwar läßt die Flankirung und Grabenvertheidigung der meisten zu wünschen übrig. Bei einigen ist auch das Deflement gegen die nächsten Höhen ungenügend. Die weiteren fortifikatorischen Verstärkungsmittel fehlen aus natürlichen Gründen ganz — dennoch kann man ihnen im Allgemeinen das Prädicat, taktisch stark zu sein, nicht absprechen.

2. Sicherung der Besetzung gegen anhaltendes Geschützfeuer. In dieser Beziehung ist zu wenig geschehen; wir betrachten dies als einen Hauptmangel der Werke, der bei künftigen Aulagen von Anfang an vermieden werden sollte; unser Geniekorps hat hier eine würdige Aufgabe, im Frieden die Mittel aufzusuchen, die am leichtesten zum Zweck führen.

3. Genügende Geschützdiorirung. Dieselbe läßt viel zu wünschen übrig. Die Schweiz muß ernstlich darauf bedacht sein, nicht allein ihr Positionsgeschütz zu vermehren, sondern namentlich mehr Einheit in dasselbe zu bringen; die Kaliber sind zu verschieden, denn man hat den Kantonen gestattet, ihre älteren Geschütze zu stellen, statt neue nach eidg. Vorschriften zu gießen; da finden wir eine Unzahl von Kaliber-Nuancen, die im Kampfe nur zu leicht Verwirrung und noch Unheilvollereres zu Tage fördern könnten. Soll Basel als befestigter Punkt fernerhin gelten, so muß ein eigenes Arsenal für diesen Platz geschaffen werden.

4. Genügender Zwischenraum der Werke. In dieser Beziehung genügt das Tracé, weniger dagegen in Betreff der

5. Einfachheit der Gesamtanlage. Diese Forderung ist nicht erfüllt worden; wir glauben, man hätte sich mit weniger aber stärkeren Werken begnügen können. Wären alle Werke ausgeführt worden, so hätten wir ohne die zweite Linie über 30 gehabt, was offenbar zu viel ist. Die Werke hätten unverhältnismäßig viel Truppen als Besatzung in Anspruch genommen; die Reserven wären geschwächt, ebenso die einheitliche Führung erschwert worden; der Ueberfluss an Werken hätte mit einem Wort zu viel Friction in der Maschine erzeugt. In dieser Beziehung möchten wir unseren Genieoffizieren das Studium der Festigungen von Warschau 1831 anempfehlen; dort werden sie, schlagend nachgewiesen sehen, wohin der Mangel an Einfachheit in der Gesamtanlage führt.

6. Rückwärtige Reduits. An diesen fehlt es nicht; die zweite Linie, sowie namentlich die sturmfrei gemachte kleine Stadt, konnten dieser Forderung vollkommen entsprechen.

Soviel darüber. Untersuchen wir nun noch, ob es wünschenswerth wäre, die Werke vor Basel beizubehalten oder nicht und was in diesem Falle noch geschehen müßte.

(Schluß folgt.)

**Der Spruch des Kriegsgerichtes**  
in Zürich am 24. Juli veranlaßt uns in wenigen Worten auf den fraglichen Prozeß zurückzukommen.

indem wir der Relation der Eidg. Zeitung folgen; wir bedauern es thun zu müssen, da wir wahrlich die ersten sind, die von ganzem Herzen jenen Skandal beklagen, allein es handelt sich hier um mehr, es handelt sich, evident nachzuweisen, wie wahr wir sprachen, als wir im Jahr 1852 in diesen Blättern riefen: „Für was brauchen wir Geschworene-Gerichte in der Armee! wir haben ja Alle dem Vaterland und den Kriegsgesetzen geschworen!“ Unsere Überzeugung steht heute noch fest, daß die Einrichtung einer Jury in der Armee eine durchaus verfehlte ist, daß sie weder die Schnelligkeit der Justiz vermehrt noch die strikte und nothwendige Handhabung der Kriegsgesetze gewährleistet. Als Beleg dazu diene nachfolgende Relation:

„Am 24. Juli wurden die Tumultuanten des Zielschießens vom 11. Mai in Fluntern beurtheilt. Der Angeklagten waren 21. Aus den Aussagen von Offizieren und Soldaten wurde klar, daß es arg zuging auf der Schießstätte. So zu sagen alle Angehörigen der Bataillone Nr. 3 und 29 widersetzten sich dem Befehle, die Tornister auszupacken. Ein Wachtmeister trat dem befehlenden Offiziere mit den Händen im Sacke und der Zigarre im Mund entgegen. Als endlich einer der Ungehorsamsten abgeführt wurde,rotteten sich mehrere zusammen und es erönte der Ruf: lasst ihn nicht abführen, wir sind ja einig. Die Unteroffiziere sahen Allem ganz ruhig zu und zögerten auch mit dem Auspacken. Mit Zureden und Androhen setzten übrigens die Offiziere den Befehl zuletzt durch aber Alle erklärten, es sei auf dem Punkte gestanden, und es hätte nur des geringsten Missgriffes von ihrer Seite bedurft, so wäre Alles auseinander gefallen; ein solches Benehmen haben sie noch nie erlebt, und wenn dasselbe ungeahndet bleibe, so wäre es schwer, noch Offizier zu sein. Die Angeklagten sind bis auf zwei gut beleumdet. Im Uebrigen machte ihr Benehmen keinen günstigen Eindruck; keiner nahm die Sache militärisch ehrlich und offen auf sich, sondern alle suchten zu verwischen und auf Andre abzuschieben. Die Vertheidigung von vier Anwälten, die zum Glück jeden Augenblick verriet, daß diese keine Militärdienste leisten, stand ganz auf dem bodenlosen Standpunkte der „Bürkli-Zeitung“. Da sprach man von „Kamaschendienst“, „Cousonnade“, nannte den Militärdienst eine Plage, die man nicht unnötig vermehren müsse, man bezeichnete die Verweisung vor Kriegsgericht als eine Ungerechtigkeit und Grausamkeit (das Präsidium rügte diesen Ausdruck ernst als unzulässig), man renommierte mit den Soldaten der „Republik“ und scheute sich nicht, den letzten Feldzug als einen Freibrief für alle späteren Zügellosigkeiten auszuschreiben. Der Auditor, Herr Fürsprech Meier, stellte in ernster und schneidender Rede gegenüber diesen verwerflichen und cynischen Theorien, die ein Theil des Publikums nur zu begierig einsog, die wahren Begriffe von Disziplin, Republik und Subordination wieder her und schloß damit, daß die Disziplin die Hauptstütze auch für das republikanische Militär, daß mit Rühmen und Laut-

thun nichts ausgerichtet sei und daß die auf öffentlichem Schießplatz verübte Indisziplin auch öffentlich und streng allen zum Exempel bestraft werden müsse.

Der Präsident resümire vollkommen objektiv. Die Verhandlungen dauerten von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends.

Nach zweistündiger Berathung brachten die Geschworenen den Wahrspruch, die 8 Unteroffiziere und 8 Korporale und 1 Soldat seien gar keines Vergehens schuldig; 1 Wachtmeister und 1 Soldat der Insubordination und Dienstverlezung, 2 Soldaten der Meuterei schuldig. Der Auditor beantragte hierauf gegen die 4 Schuldigerklärten eine Gefängnisstrafe von 7, 6, 4 und 3 Monaten und Überweisung der Freigesprochenen an die Militärdirection zu disziplinarischer Bestrafung.

Der Gerichtshof (Präsident Oberrichter v. Orelli, Hauptmann Spiller und Hauptmann Bucher) genehmigte den Antrag im ganzen Umfang. Der Wachtmeister wird auch seines Amtes entsezt.

Ein Theil des Publikums klatschte dem Wahrspruch Beifall zu, und Herr Prokurator Bertschinger, als bekannter Demokrat, berief sich bereits mit Stolz auf diese „öffentliche Meinung“. Auch die Bürkli-Zeitung wird triumphiren. Wir beneiden sie nicht um diesen traurigen Triumph: der Wahrspruch ist uns und vielen Andern rein unerklärlich, wir halten ihn rechlich, logisch und militärisch für unrichtig. Die Angeklagten und ihre Vertheidiger hatten selbst bekannt, daß sie dem Befehl nicht gehorcht! und doch wurde diese Frage verneint!

Wen stört es nicht, daß nur 4 eine Sache ausbaden sollen, welche mehr oder weniger Alle verschuldet haben? Und die militärischen Folgen dieses Spruches! Es handelt sich natürlich nicht um Personen, sondern wir haben das bittere Gefühl, daß mit dieser schwerlich genug überlegten Preisgebung der Militärdirection und der Offiziere unser Wehrwesen einen schweren Schlag erlitten hat, den es wahrlich ohnehin nicht nötig hatte. Die Folgen werden sich bald und lange zeigen. Eine Armee, bei der man nicht mehr den Ernst und den Muth zu strafen hat, ist sicher in Verfall: daran ändert alles Firnissen nichts. Auch das Institut der Geschworenen hat sich für das Militär entschieden nicht bewährt.“

Wir billigen vollkommen die Entrüstung des wackeren Redaktors der Eidg. Zeitung, eines Blattes, das stets mit voller Wärme für die Interessen unseres Wehrwesens einsteht; wir freuen uns aber im gleichen Blatt zu lesen, daß die Sache denn doch nicht so mit dem Flederwisch abgeht; wir finden in Nr. 208 des gleichen Blattes folgende Mittheilung:

„Nachdem die Unteroffiziere und Korporale, welche wegen grober Insubordination resp. Dienstverlezung bei Anlaß der am 11. Mai lauf. Jahres in Fluntern stattgehabten Zielschießübung und Inspektion dem Kantonal-Kriegsgerichte überwiesen worden, in Folge Wahrspruches der Geschworenen

von demselben nicht bestraft werden konnten, wie wohl sie als höchst strafbar erscheinen; daher auch das Gericht sich veranlaßt fand, dieselben zur Bestrafung auf disziplinarischem Wege, gemäß Artikel 394 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen, der Kantonal-Militärbehörde zu überweisen,

wird von dem Direktor des Militärs,

in Betracht:

- das bei fraglichem Anlaß die Unteroffiziere, Korporale und übrige Mannschaft, zur Inspektion und Habersackvisite, bei jeder Abtheilung auf ein Glied kompanie- und hinwiederum gradweise vom rechten gegen den linken Flügel aufgestellt waren, so daß z. B. die sämmtlichen Unteroffiziere der zweiten Kompanie unmittelbar links neben den Soldaten der ersten Kompanie standen, folglich eine förmliche Eintheilung der Graduirten bei Peloton und Zügen, welche ein direktes Einschreiten von Seite derselben gegen die ungehorsamen Soldaten eher möglich gemacht hätte, nicht bestanden hat;
- das sämmtliche Unteroffiziere und Korporale, welche zur Verantwortung gezogen worden, nicht nur durch ihr Zaudern in Vollziehung der gegebenen Befehle sich höchst strafbar gemacht, sondern auch durch das gegebene üble Beispiel, indem sie die Soldaten misleitet, ihre Offiziere dadurch beleidigt, und den guten Ruf des ganzen zürcherischen Kontingentes gefährdet haben;
- daß es Pflicht und Schuldigkeit jedes Graduirten ist, nicht allein mit gutem Beispiel voranzugehen, sondern nach besten Kräften das Seinige zur Handhabung der Ordnung beizutragen, die Uebergesetzten zu unterstützen, denselben treu zur Seite zu stehen, wie solches schon in der Stellung aller Graduirten selbst liegt; namentlich aber die Unteroffiziere, welche in dienstlicher Beziehung die Stufenleiter von dem Soldaten zu den Offizieren bilden, und ihrer Stellung zu den ersteren wegen, die Mittel sind, durch welche auf die Masse der Soldaten gewirkt wird, als ein Muster und als ein Vorbild sich auszeichnen sollen;
- daß einzig bei dem Feldweibel Schätti dieses Pflichtgefühl unmittelbar nach ausgebrochenem Ungehorsam erwachte, so daß derselbe nunmehr dem erlassenen Befehl nicht nur willig Folge leistete, sondern zum Gehorsam ermahnte, daher er sich vortheilhaft von den Andern unterschied, und geeignete Berücksichtigung verdient.

v e r f ü g t :

- Feldweibel Kaspar Schätti wird mit 4 Tagen gewöhnlichen, alle übrigen Unteroffiziere werden mit 14 Tagen strengem, alle Korporale mit 8 Tagen strengem Arrest bestraft.

Dagegen wird für diesmal der Verlust des Grades nicht ausgesprochen, in der Voransetzung, daß sämmtliche beteiligte Unteroffiziere und Korporale sich bestreben werden, dieser Ver-

günstigung im Strafmaß sich im Verfolge werth zu zeigen.

- Wird das Infanteriekommando, unter Zustellung des Verzeichnisses mehrbezeichneteter Unteroffiziere und Korporale, mit der Vollziehung der verhängten Strafe beauftragt.

Zürich den 28. Juli 1857.

Der Direktor des Militärs:

Ed. Ziegler, Oberst.

Hoffen wir, daß unsere obersten Behörden aus diesem Vorfall die ernste Lehre abnehmen, wie wenig praktisch die sogenannte Jury in Militärsachen ist. Man untergräbt die Disziplin niemals ungestrafft. Caveant Consules, ne quid detrimenti res publica capiat!

### Schweiz.

Thun. (Corr.) Die eidg. Centralschule ist mit dem 2. Aug. eröffnet worden. Das Oberkommando führt Hr. eidg. Oberst Fischer v. Reinach, Oberstinspektor der Artillerie; Generaladjutant ist Hr. Oberst. S. Bachofen von Basel; als Oberinstructoren fungiren, für die ganze Schule: Hr. eidg. Oberst Schwarz von Aarau; für das Genie: Hr. Stabsmajor Gautier von Genf; für die Artillerie: Hr. Oberst. Weheli; für die Cavallerie: Hr. Stabsmajor Quinclet von Waadt; für die Schützen: Hr. Stabsmajor Wydler von Aarau; für die Infanterie: deutsche Abtheilung, Hr. Command. Wieland von Basel, französische, Hr. Oberst. Vorgeaud von Waadt. In die Schule sind berufen: eine Anzahl von Offizieren der eidg. Stäbe, unter welchen die Hh. eidg. Obersten Marrioti und Salis von Jenins als Brigadiers, eine ziemliche Anzahl Artillerieoffiziere, 2 Geniekompagnien, 2 Komp. Cavallerie, 2 Komp. Scharfschützen, 4 Infanteriebataillone (3 deutsche, 1 franz. — Zürich, St. Gallen, Graubünden, Neuenburg) und endlich die Aspiranten 2. Klasse des Genies und der Artillerie; die zu den Manövers nöthigen Batterien werden die seit dem 26. Juli bis 5. Sept. in Thun befindlichen Artillerierekruten bemannen. Da die Bataillone in einer Stärke von circa 400 Mann, die Spezialwaffen komplett einzrücken, so wird die Schule in ihrem höchsten Bestand, zwischen dem 23. Aug. bis 5. Sept. circa 2200 Mann zählen. Das Wetter ist herrlich, wenn auch etwas heiß und verspricht die Übungen der Schule bestens zu begünstigen.

### Feuilleton.

#### Karl der XII. König von Schweden, in der Schlacht von Pultava und in Bender.

„Das Neue hat oft nur das Verdienst der Neuheit, das wahrhaft Große, daß es über die Zeit erhalten ist.“

Mit Vergnügen verweilt der Freund der Geschichte auf dieser Periode im Leben des schwedischen Helden, die — im gedrängten Zusammenhange vorgetragen — nur sparsam deutsche Bearbeitung gefunden hat. Sie stellt uns ein ewig denkwürdiges Beispiel von Tapferkeit, Kühnheit und Ausdauer in einem einmal unternommenen Plane auf, und liefert den schlagenden Beweis, daß das Glück oft demjenigen am meisten seine Launen fühlt, den es vorher als Günstling mit seinen Gaben verschwenderisch überschüttete.